



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.03.1989 gegründete Verein führt den Namen: "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Lichtenrade e.V."
- (2) Er ist ein Zusammenschluss der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der die Aufgaben und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Unterstützenden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 10265 Nz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Vereinszweck ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Nr. 1 Unterstützung und Förderung der Jugendfeuerwehr Berlin-Lichtenrade, z. B. durch die Finanzierung von Lehrgängen, sowie finanzielle Hilfe bei der Beschaffung von Übungsmaterial.
 - Nr. 2 Unterstützung und Förderung der Belange der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Lichtenrade, soweit sie nicht gesetzlich oder dienstlich geregelt sind.
 - Nr. 3 Herstellung und Förderung von partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Freiwilligen Feuerwehren und/oder ihren Fördervereinen.
 - Nr. 4 Einwerben von Spenden.
 - Nr. 5 Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Veranstaltung von Tagen der offenen Tür in der Feuerwache Lichtenrade).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede/r werden, die/der diese Satzung anerkennt und der Datenschutzordnung zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag in Form der jeweils aktuellen Fassung der Beitrittserklärung durch Aufnahmebeschluss des Vorstands. Sofern auf dem Antrag nicht anders angegeben, gilt das Datum des Aufnahmeantrages als Eintrittsdatum.
- (3) Jedes aufgenommene Mitglied hat die Verpflichtung, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten und den Verein laufend über Änderungen persönlicher Daten, die zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben erforderlich sind, zu informieren. Hierzu zählen insbesondere:
- Name, Anschrift
 - Bankverbindung (IBAN, BIC), sofern ein SEPA-Mandat genutzt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch den Tod des Mitglieds,
 - b. durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt ist unter Einhalten einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich.
 - c. durch Ausschluss:
Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der das Verbleiben des betreffenden Mitglieds untragbar macht, mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen dieses Mitglied auszuschließen. Das betreffende Mitglied hat das Recht des Einspruchs gegen den Ausschluss. Hierüber entscheidet die nächste Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 - d. durch Streichung:
Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag drei Monate nach dem Stichtag nicht geleistet hat. Der Zahlungsverzug ist dreimal anzumahnen. In der Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen.
Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
Die Streichung ist durch die nächste Hauptversammlung zu bestätigen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird in der Beitrags- und Gebührenordnung auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Beiträge werden nach aktiven und passiven Mitgliedern gestaffelt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr lädt der geschäftsführende Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorschläge mit einer Frist von 14 Tagen ein.
Die Hauptversammlung ist immer beschlussfähig.
- (2) Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds abgesandt worden sind.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Diese Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse der Hauptversammlung verändern.
- (4) Der Hauptversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b. die Genehmigung der von den Kassen- und Rechnungsprüfern/innen geprüften Jahresrechnung,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl des Vorstands
 - e. die Wahl zweier Kassen- und Rechnungsprüfer/innen für eine jeweils zweijährige Amtszeit,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - g. die Verabschiedung einer Beitrags- und Gebührenordnung sowie einer Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstands und
 - h. sämtliche andere ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sollen von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet werden. Über die

Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das die Schriftführung und die Versammlungsleitung unterzeichnen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Satzungsänderungen, die Vereinigung mit einer anderen juristischen Person und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung als Einzelwahl. Sofern mehr als drei der anwesenden Mitglieder dies wünschen, ist geheim abzustimmen.
Wenn bei einer Wahl nur so viele Kandidaten zur Wahl stehen, wie Personen gewählt werden können, kann die Wahl als Blockwahl erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.
Bei Einzelwahl ist jeweils gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn niemand diesen Anteil erhält, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand kann nach Bedarf und auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu zwei Beisitzer/innen erweitert werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.
- (4) Ein/e Vorsitzende/r muss immer der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Lichtenrade angehören. Mindestens ein Mitglied des Vorstands darf nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Lichtenrade sein.
- (5) Scheiden Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtszeit vorzeitig aus, bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand bis zur Ergänzung des Vorstands allein.

§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- (3) Weitere Regelungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Auflösungsbeschluss zu benennen ist. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Änderung der Satzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen der Satzung verlangen, die zur Anerkennung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Satzungsänderungen ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Sofern diese Satzung für die Kommunikation schriftliche Mitteilungen verlangt, genügt die Textform (insbes. E-Mail, Telefax etc.).
- (2) Mitteilungen des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift (insbes. auch E-Mail-Adresse, Fax-Nummer etc.) des Mitglieds abgesandt worden sind.